HERBRÜGGER
TRANSPORTBETON GmbH & Co. KG

SEIT 1969
TRANSPORTBETON

PREISLISTE

TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

STAND: 01.02.2024

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

HERBRÜGGER
TRANSPORTBETON GmbH & Co. KG

PREISLISTE

TRANSPORTBETON DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

KONTAKT

VERTRIEB

TVG Transportbeton
Verkauf GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Straße 135-137
42117 Wuppertal
Tel.: 0202/304040

FRANK LEIßNER
Mobil: 0160/8193211
f.leissner@tvg-wuppertal.de

WERK / DISPOSITION

HERBRÜGGER Transportbeton GmbH & Co. KG
Industrieweg 7
58706 Menden
Tel.: 02373/1602-888
TBW@Herbruegger.de

FRANK ALBRACHT
TORSTEN HENNING
Tel.: 02373/1602-888
TBW@Herbruegger.de

PRÜFSTELLENLEITUNG

Baustofflabor Hagen GmbH
Am Sinnerhoop 39
58285 Gevelsberg
Tel.: 02332/6308
BL-Hagen@t-online.de

VERWALTUNG

HERBRÜGGER Transportbeton GmbH & Co. KG
Fröndenberger Str. 70
58706 Menden
Tel.: 02373/1602-0
Info@Herbruegger.de

BESTELLHINWEISE

AUFTRAGSABWICKLUNG / BESTELLUNG

Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, erbitten wir Betonabrufe möglichst 48 Stunden vor Lieferung mit folgenden Angaben:

- Rechnungsanschrift
- Baustellenanschrift
- Telefonnummer des Bestellers sowie des Baustellenverantwortlichen
- Liefertermin: Tag und Uhrzeit
- Betongesamtmenge und Einbauart
- Betonsorte (Festigkeitsklasse / Expositionsklasse / Korngröße / Konsistenz)
- Lieferrhythmus (benötigte m³ je Stunde)

ABNAHMEVERWEIGERUNG

Wird die Abnahme ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.

Bereits geladene oder sich auf dem Weg befindliche Lieferungen gehen auf jeden Fall zu Lasten des Käufers, wenn der Beton nicht sofort anderweitig verbraucht werden kann.

GEWÄHRLEISTUNG

Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir eine 5-jährige Gewährleistung ab Anlieferung. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen.

Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualitat, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons.

Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Oberwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

PREISANGABE

Den Listenpreisen wird die jeweilige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle mit einer Toleranz ± 3%. Allen Transportbeton-Lieferungen liegen die verbindlichen DIN-Vorschriften sowie die jeweiligen amtlichen Richtlinien zugrunde.

ENERGIEKOSTENZUSCHLAG

Unsere Kalkulation beruht auf den aktuellen Bezugspreisen für Treibstoff und elektrischer Energie. Bei weiter steigenden Preisen behalten wir uns eine Anpassung des Zuschlags vor.

FÜR UNSERE LIEFERUNGEN GILT GRUNDSÄTZLICH

Unsere Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die auf den Seiten 9 - 11 aufgeführten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton. Diese werden dem Käufer als bekannt vorausgesetzt, andernfalls bitten wir um Anforderung bei der Auftragserteilung.

ROHSTOFFZULAGE

Die von der NRW-Landesregierung weiterhin beabsichtigte Einführung einer Rohstoffabgabe auf Primärmaterialien könnte zu einer zusätzlichen Erhöhung der Rohstoffkosten und daraus folgend der betroffenen Endprodukte wie Beton führen. Sollte diese Abgabe tatsächlich eingeführt werden, müssen wir uns die Weitergabe dieser Kostenkomponente ausdrücklich vorbehalten.

HERBRÜGGER
TRANSPORTBETON GmbH & Co. KG

SEIT 1969 TRANSPORTBETON

PREISLISTE

TRANSPORTBETON DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

SONDERLEISTUNGEN

Mit dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit!
Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

REGELARBEITSZEIT

Montag bis Freitag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstags	nur auf Anfrage

ARBEITSZEIT MIT ZUSCHLAG

Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr		auf Anfrage
Samstags		
bis 12.00 Uhr > 30 m³	je m³	10,00 €
ab 12.00 Uhr		auf Anfrage
Nachteinsätze, sowie Sonn- und Feiertagseinsätze		auf Anfrage

ENTLADEZEIT (MAX. 5 MINUTEN JE m³)

Zusätzliche Entladezeit / Wartezeit je angefangene 15 Minuten	25,00 €

MINDERMENGENZUSCHLAG < 7,5 m³

Bei geringerer Abnahme wird ein Zuschlag berechnet	je m³	25,00 €

ROHRENTLADUNG

inkl. Fließmittel	je m³	8,00 €

WITTERUNG

Saisonzuschlag 01.12. - 15.03.	je m³	2,50 €
Warmbeton nach DIN	je m³	15,00 €

(Heizzuschlag für Warmbeton nach DIN EN 206-1 ab 0°C – gemessen um 6.00 Uhr im Lieferwerk.)
Die Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten.

Bei länger anhaltender Hitzeperioden kann die maximale Betontemperatur von 30°C bzw. 25°C nicht gewährleistet werden.

SONSTIGE LEISTUNGEN

Entsorgung von Restbeton	nach Aufwand	mind. 120,00 €
	< 1 m³	pauschal 60,00 €
Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes (ab 14.00 Uhr des Vortages)	je m³	25,00 €
vergebliche Anfahrt		pauschal 140,00 €

ZUSATZMITTEL

Verzögerer bis 3 Std.	je m³	4,50 €
Verzögerer bis 5 Std.	je m³	7,00 €
Fließmittel 1 Stufe Konsistenzerhöhung	je m³	5,00 €

SONSTIGE ZUSCHLÄGE

Zugabe von Stahlfasern	je kg	auf Anfrage
Zugabe vom Kunden beigestellte Produkte wie Stahlfasern, Kunststofffasern, Farbpigmenten, Zusatzmittel		auf Anfrage

Durch die Zugabe erlischt unsere Produkthaftpflicht.

GÜTENACHWEISE

Herstellung von Probewürfeln mit Prüfzeugnis	je Stück	auf Anfrage

LEISTUNGSZUSCHLÄGE

Mautgebühr	je m³	5,50 €
CO_2-Zulage	je m³	7,50 €
Energiekostenzuschlag	je m³	3,50 €[1)]
Lieferscheinversand	je	3,00 €

[1)] siehe Bestellhinweise Seite 3

HERBRÜGGER
TRANSPORTBETON GmbH & Co. KG

SEIT 1969 TRANSPORTBETON

PREISLISTE

TRANSPORTBETON DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

PREISE NORMALBETON

Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung / Größtkorn	LANGSAM Sorten-Nr.	LANGSAM Preis € / m³	MITTEL Sorten-Nr.	MITTEL Preis € / m³	SCHNELL Sorten-Nr.	SCHNELL Preis € / m³
Beton für unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- oder Angriffsrisiko									
X0	C8/10	C 1	16	11016015	148,00	11016025	150,00	11016035	153,00
	C8/10	C 1	22	11017015	143,00	11017025	145,00	11017035	148,00
	C8/10	F 3	16	11036015	151,00	11036025	153,00	11036035	156,00
	C8/10	F 3	22	11037015	146,00	11037025	148,00	11037035	151,00
	C12/15	C 1	16	12016015	149,00	12016025	151,00	12016035	154,00
	C12/15	C 1	22	12017015	144,00	12017025	146,00	12017035	149,00
	C12/15	F 3	16	12036015	152,00	12036025	154,00	12036035	157,00
	C12/15	F 3	22	12037015	147,00	12037025	149,00	12037035	152,00
	C16/20	C 1	16	13016015	151,00	13016025	153,00	13016035	156,00
	C16/20	C 1	22	13017015	146,00	13017025	148,00	13017035	151,00
	C20/25	C 1	16	14016015	152,00	14016025	154,00	14016035	157,00
	C20/25	C 1	22	14017015	147,00	14017025	149,00	14017035	152,00
Beton für Innenbauteile									
XC1 XC2	C16/20	F 3	16	13136015	153,50	13136025	155,50	13136035	158,50
	C16/20	F 3	22	13137015	148,50	13137025	150,50	13137035	153,50
	C20/25	F 3	16	14136015	154,00	14136025	156,00	14136035	159,00
	C20/25	F 3	22	14137015	149,00	14137025	151,00	14137035	154,00
XC3	C20/25	F 3	16	14236015	155,00	14236025	157,00	14236035	160,00
	C20/25	F 3	22	14237015	150,00	14237025	152,00	14237035	155,00
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost bei mäßiger Wassersättigung i.d.R. vertikale Bauteile									
XC4 XF1 / XA1 (WU)	C25/30	F 3	16	15336115	158,00	15336125	160,00	15336135	164,00
	C25/30	F 3	22	15337115	153,00	15337125	155,00	15337135	158,00
Beton für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (w/z ≤ 0,55)									
XC4 / XD1 XF1 / XA1 (WU)	C25/30	F 3	16	15336116	160,00	15336126	162,00	15336136	165,00
	C25/30	F 3	22	15337116	155,00	15337126	157,00	15337136	160,00
	C30/37	F 3	16	16536115	161,50	16536125	163,50	16536135	166,50
	C30/37	F 3	22	16537115	156,50	16537125	158,50	16537135	161,50
XC4 / XD2 XF3 / XA2	C35/45	F 3	16			17636125	166,00	17636135	169,00
	C35/45	F 3	22			17637125	161,00	17637135	164,00
XC4 / XD3 XF3 / XA3 [2)]	C35/45	F 3	16			17736125	168,00	17736135	171,00
	C35/45	F 3	22			17737125	163,00	17737135	166,00

GK-Wechsel (Basis 22) 8 mm 10,00 €/m³

HERBRÜGGER
TRANSPORTBETON GmbH & Co. KG

SEIT 1969 TRANSPORTBETON

PREISLISTE

TRANSPORTBETON DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

PREISE SONDERBETONE

Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung / Größtkorn	LANGSAM Sorten-Nr.	LANGSAM Preis € / m³	MITTEL Sorten-Nr.	MITTEL Preis € / m³	SCHNELL Sorten-Nr.	SCHNELL Preis € / m³
Industrieböden, Hallenböden, (ohne Zusatzstoff)									
XC4 / XF1 XA1	C25/30	F 2 / F 4	16			45396120	165,00	45396130	168,00
	C25/30	F 2 / F 4	22			45397120	160,00	45397120	163,00
XC4 / XF1 XA1 / XM2 [1]	C30/37	F 2 / F 4	16			46596120	168,00	46596120	171,00
	C30/37	F 2 / F 4	22			46597120	163,00	46597120	166,00
LP/FD Beton									
XC4 / XD3 XF4 / XA3 [2] XM1 (LP)	C30/37	F 2 / F 3	16			16986120	177,00	16986130	180,00
	C30/37	F 2 / F 3	22			16987120	172,00	16987130	175,00
Betone gemäß ZTV-ING (Grenzwerte für Zusammensetzung und Eigenschaften abweichend von DIN EN 206-7 / DIN 1045-2 Tabellen F2.1 u. F2.2)									
XC4 / XD3 XF4 Kappenbeton	C25/30	F 2	16			15926320	168,00	15926330	171,00
	C25/30	F 2	22			15927320	163,00	15927330	166,00
XC4 / XF2 XF3 / XD2 XA2	C30/37	F 3	16	16736310	166,00	16736320	168,00	16736330	171,00
	C30/37	F 3	22	16737310	161,00	16737320	163,00	16737330	166,00
Bohrpfahlbeton									
XC4 / XF1 / XA1	C25/30	F 5	16	85356110	163,00	85356120	165,00	85356130	168,00
	C25/30	F 5	22	85357110	158,00	85357120	160,00	85357130	163,00
XC4 / XD1 / XF1 / XA1	C30/37	F 5	16	86556110	166,00	86556120	168,00	86556130	171,00
	C30/37	F 5	22	86557110	161,00	86557120	163,00	86557130	166,00

[1] mit Oberflächenbehandlung des Betons, z. B. Flügelglätten und Vakuumieren
[2] Schutzmaßnahmen baustellenseits erforderlich! DIN EN 206-2 Abschnitt 5.3.2

Sand – Zementgemisch (außerhalb von DIN 1045-2) – nur Selbstabholung!

	400 kg Zement	–	0/2	90010019	160,50	90010029	162,50	Nicht güteüberwacht! (ohne Gewähr)
	350 kg Zement	–	0/8	90011019	159,00	90011029	160,00	
	Kafüma S	–	0/2		132,50			

Alle vorgenannten Preise verstehen sich frei Menden und Umgebung, ausschließlich Mehrwertsteuer. Es gelten ausschließlich unsere kaufmännischen und technischen Liefer- und Zahlungsbedingungen (siehe Anhang). Der Besteller ist für die Wahl der Expositionsklasse allein verantwortlich. Eine Beratung hinsichtlich der zu wählenden Expositionsklasse, wie auch der von dem Besteller zu berücksichtigenden Umgebungsbedingungen, sowie sonstigen wichtigen Angaben, die die Bewehrungs-/Betonkorrosion betreffen (s. Abschnitt 6, DIN EN 206-1/DIN 1045-2) erfolgt nicht durch den Lieferanten.

Der Besteller versichert, dass er bei der Bestellung und Angabe der Expositionsklasse alle Umgebungsbedingungen, denen der Beton ausgesetzt sein wird, gegenüber dem Lieferanten berücksichtigt hat (s. Abschnitt 6, DIN EN 206/DIN 1045-2). Der Lieferant übernimmt keine Haftung dafür, dass der Besteller bei der gewählten Expositionsklasse nach DIN EN 206 bzw. 1045-2 nicht alle chemischen und physikalischen Einflüsse, denen der Beton ausgesetzt sein wird und die zu Einwirkungen auf den Beton oder die Bewehrung oder das eingebettete Material führen, gegenüber dem Lieferanten genannt und/oder bei der Wahl der Expositionsklasse berücksichtigt hat.

HERBRÜGGER
TRANSPORTBETON GmbH & Co. KG

SEIT 1969 TRANSPORTBETON

PREISLISTE

TRANSPORTBETON DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

EXPOSITIONSKLASSEN

Beispiel der Expositionsklassen im Ingenieurbau

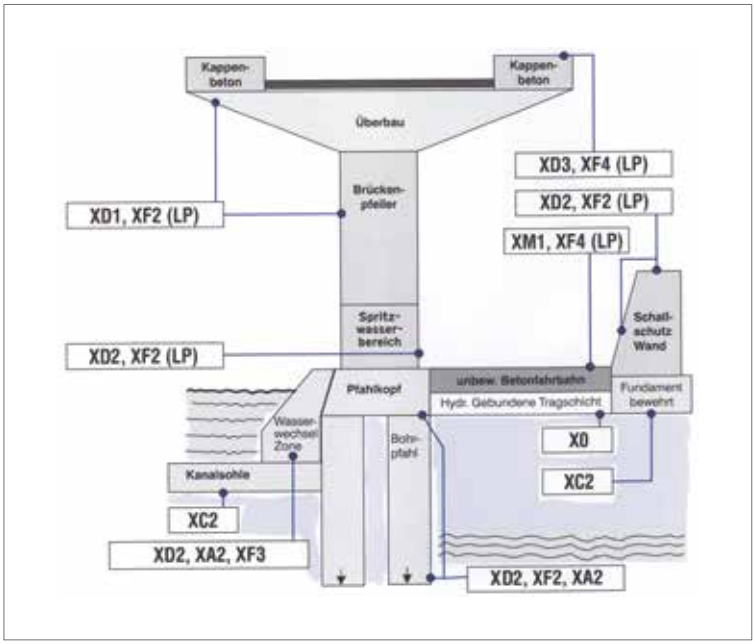

Beispiel der Expositionsklassen im Hochbau

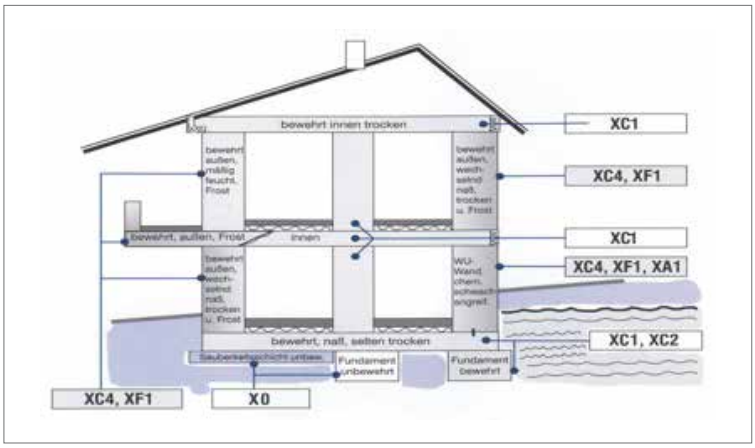

Beispiel der Expositionsklassen im Industriebau

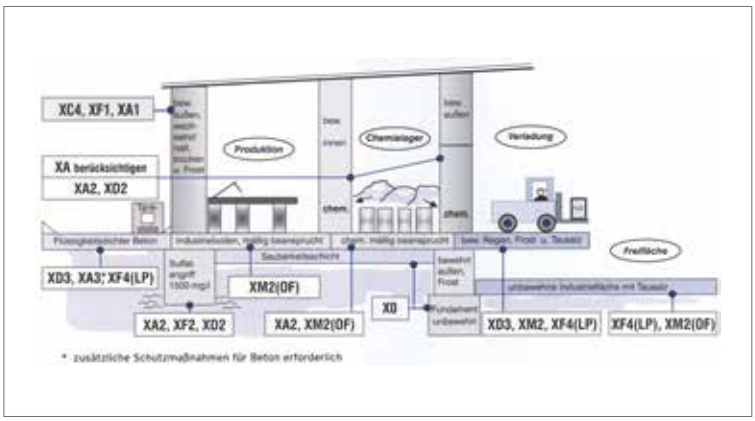

EXPOSITIONSKLASSEN

EXPOSITIONSKLASSEN

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung

Bewehrungskorrosion Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

Alkali Feuchteklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (Feucht)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (Alkali von außen)
WS*	Beton, der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (Starke dynamische Beanspruchung)

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifend
XA2	chemisch mäßig angreifend
XA3	chemisch stark angreifend

Chloride aus Meerwasser

Klasse	Umgebung
XS1	Salzhaltige Luft
XS2	unter Wasser
XS3	Tidebereich, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleiß-beanspruchung
XM2	starke Verschleiß-beanspruchung
XM3	sehr starke Verschleiß-beanspruchung

* gemäß ZTV Beton Stb 07

KONSISTENZKLASSEN

KONSISTENZKLASSEN

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
CO	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

FESTIGKEITSENTWICKLUNG

FESTIGKEITSENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse r = fcm,2 / fcm,28
schnell	r ≥ 0,50
mittel	0,30 ≤ r < 0,50
langsam	0,15 ≤ r < 0,30
sehr langsam	r < 0,15

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
Herbrügger Transportbeton GmbH & Co. KG – Fröndenberger Str. 70 – 58706 Menden

I. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.
2. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
5. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, ist neben der Schriftform stets die Textform zulässig.

II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben – soweit zumutbar – vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und der -menge ist der Kunde allein verantwortlich.
3. Sind mehrere Kunden Vertragspartei, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig in allen den Kauf betreffenden Angelegenheiten, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Die Leistung erfolgt durch uns an jeden der Kunden mit Wirkung für und gegen alle übrigen Kunden.
4. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
5. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.
6. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung schnellstmöglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
7. Der Vertragsschluss erfolgt stets unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch evtl. Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung schnellstmöglich informiert. Die Gegenleistung wird zurückerstattet.
8. Die Anwendbarkeit des § 312e BGB ist bei Vertragsschluss mit Unternehmern ausgeschlossen.
9. Sofern der Kunde, gleich ob Verbraucher oder Unternehmer, die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bei Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Der Kunde ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des Geschäftssitzes, bei Verbrauchern des Wohnsitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte bei einer Pfändung nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns insoweit entstandenen Ausfall. Der Kunde darf die gelieferten Waren jedoch nicht selbst verpfänden oder sicherungsübereignen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurück zu verlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiterzuverarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen wegen der gleichen Ansprüche mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages zuzüglich 20% mit Rang vor dem Rest ab, die ihm durch die Weiterveräußerung und/oder die Weiterverarbeitung gegen Dritte erwachsen. Gleiches gilt für etwaige Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in der Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt, jedoch nicht zu deren weiteren Abtretung und/oder Verpfändung und/oder zur Vereinbarung von Abtretungsverboten an/mit Nacherwerben oder sonstigen Dritten. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Bei Zahlungsverzug, (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Insolvenz hat der Unternehmer uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die Schuldner über die Abtretung zu informieren sowie alle zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen an uns auszuhändigen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir von den vorstehenden Befugnissen keinen Gebrauch machen.
6. Erfolgt eine Verarbeitung - gleich ob durch Unternehmer oder Verbraucher – mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zuzüglich 20% zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen, wobei die neue Sache durch den Kunden unentgeltlich und ordnungsgemäß zu verwahren ist. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IV. WIDERRUFS- UND RÜCKGABERECHT

1. Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
2. Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

V. PREISE / ZAHLUNG

1. Alle angebotenen Preise sind bindend, gelten nur in der angegebenen Menge und verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten für Zement, Sand, Splitte, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Verbraucher, die innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
3. Wir behalten uns vor, für alle durch Bundes- oder Landesgesetz erhobenen Angaben durch die die Ware verteuert wird, einen entsprechenden Aufpreis zu berechnen, wobei dem Kunden aus diesem Grund ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht zusteht.
4. Rechnungen sind, nach Erhalt der Ware und ab Rechnungsdatum ohne Abzug, innerhalb von 8 Tagen in EURO zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Andere Zahlungsbedingungen, insbesondere die Annahme von Wechseln und Schecks bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
5. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, der Verbraucher in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Wir bestimmen, auf welche unserer Forderung(en) Zahlungen des Kunden angerechnet werden. Schecks werden nur vorbehaltlich der Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen; eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Wir sind berechtigt, mit Forderungen des Kunden, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat, aufzurechnen.
7. Rechte des Kunden zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung bestehen nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
8. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Bei wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, insbesondere im Fall der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung oder Sicherstellung des ganzen oder eines Teils des Kaufpreises zu verlangen. Gerät der Kunde mit (Teil) Zahlungen aufgrund (drohender) Zahlungsunfähigkeit in Rückstand, sind wir berechtigt, evtl. weiter Lieferungen bis zur Zahlung der offenen Forderung zurückzuhalten. Die Abnahmepflicht des Kunden bleibt bestehen.

VI.VERSAND / LIEFERUNG / GEFAHRENÜBERGANG / VERPACKUNG

1. Die Auslieferung des Betons erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Bei Änderung des Lieferortes auf Wunsch des Kunden trägt dieser die dadurch anstehenden Mehrkosten.
2. Etwaiges Fördern des Betons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.
3. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Abschluss von Transportversicherungen erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – ausschließlich durch den Kunden.
4. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Eventuell durch Nichtermöglichung der gefahrlosen Anfahrt entstehende Schäden und/oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle, sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.
6. Das Entleeren des Fahrzeugs muss unverzüglich, zügig (1 m³ in maximal 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
7. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Betätigung des Empfangs als bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis / Betonsortenverzeichnis durch den Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
8. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
9. Ohne bestimmte Weisung erfolgt der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Durch Teillieferung erwachsende Kosten trägt der Kunde.
10. Bei Bestellung auf Abruf gewähren wir – soweit nichts anderes vereinbart – eine Frist von 3 Monaten vom Tage der Bestellung an. Ist die Abnahmefrist verstrichen, so sind wir berechtigt, die Ware entweder in Rechnung zu stellen oder die Bestellung im Hinblick auf den nicht abgewickelten Teil des Vertrages zu stornieren.
11. Lieferfristen sind – soweit nicht ausdrücklich bestimmt – stets unverbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle einer Anzahlung und Teillieferungen kann die Anzahlung erst mit der letzten Rate verrechnet werden.
12. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck, gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken, zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30°C oder 25°C) zu kühlen. Insoweit sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. In diesem Falle stellt die Nichterfüllung unserer grundsätzlichen Lieferverpflichtung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung unseres Liefervertrages dar. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Betone unseres Betonsortenverzeichnisses zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Nachbesserung tragen wir alle zu deren Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege,- Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu verbringen ist. Für sonstige Betone gelten jeweils besondere Vereinbarungen.
2. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Ist der Kunde Unternehmer, so muss er uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Erfolgt die Mängelrüge aufgrund besonderer Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich, so bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme mündlicher Rügen nicht befugt. Zur Überprüfung der angeblichen Mängel durch uns ist der Beton unangetastet zu lassen.
4. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
5. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in der Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt worden sind.
7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
8. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
9. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren für Verbraucher in 5 Jahren, für Unternehmer in 2 Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies gilt für Unternehmer nicht, wenn dieser uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3 dieser Bestimmung) oder der gelieferte Beton mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert worden ist. Die Möglichkeit des Kunden nachzuweisen, dass die Veränderung oder Vermengung des Betons den Mangel nicht herbeigeführt hat bleibt hiervon unberührt.
10. Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung oder das Angebot als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben für Unternehmerkunden keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
11. Erhält der Kunde ein mangelhafte Montage-/Gebrauchsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
12. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Evtl. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Bei leicht fahrlässigen und nicht unwesentlichen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen und nicht unwesentlichen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.

IX. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wir speichern und verarbeiten uns bekannt gewordene personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages und nur soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nach eingehender Interessenabwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Insoweit willigt der Kunde der Speicherung, Übermittlung und Nutzung seiner Daten ein.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk und für die Zahlung Menden oder nach unserer Wahl für die Zahlung auch der Sitz des Lieferwerks oder unserer Verkaufsgesellschaft.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft.
4. Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der obersten Bauaufsichtsbehörde sowie unseren zur Qualitätsüberwachung Beauftragten ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
5. Höhere Gewalt bei uns oder einem unserer Lieferanten, z.B. Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Maschinendefekt, Streik, Arbeitseinstellung, Aussperrung, unverschuldete Mängel an den zur Herstellung erforderlichen Rohstoffen, Verkehrsstörungen, Transportverzögerungen und alle sonstigen hier nicht aufgeführten unverschuldeten Umstände, die uns und unsere Lieferanten an der rechtzeitigen, sachgemäßen Ausführung hindern, berechtigen uns nach unserer Wahl, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise zu beenden oder auszusetzen. Bei Überschreitung von Lieferzeiten bleibt der Kunde zur Abnahme verpflichtet.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganzen oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.